

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

**vom 4. Juni 2013, mit Änderung vom 18. Dezember 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 18. Dezember 2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

## **§1**

### **Entschädigung für Einsätze und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Rheinstetten erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz als Aufwandsentschädigung ersetzt. Dieser beträgt je angefangene Stunde
  - a) für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und solchen auf Anordnung der Stadt Rheinstetten 8 Euro
  - b) für Feuersicherheitsdienste (u.a. Brandsicherheitswache) 8 Euro
  - c) für sonstige Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung, soweit ein Kostenersatz erhoben wird 8 Euro.
2. Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen erhält jeder Teilnehmer der Feuerwehr Rheinstetten auf Antrag gegen Vorlage der Urkunde/Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung für Auslagen
  - a) Grundausbildung in Höhe von 50 Euro
  - b) sonstige Lehrgänge in Höhe von 25 Euro
  - c) Leistungsabzeichen in Höhe von 10 Euro.
3. Mitglieder der Feuerwehr Rheinstetten erhalten für die Ausbildung auf Kreisebene, als Schiedsrichter für Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahrten und als Mitglieder des Verbandsausschusses auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je angefangene Stunde.
4. Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzenende, im Falle des § 1 Abs. 1 b) und c) die tatsächlich und nachgewiesene Dienstzeit. Für Feuerwehrangehörige, die sich im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensereignis gerufen, ist dies als neuer Einsatz im Sinne dieser Satzung zu werten. Alarmierungszeitpunkt und Einsatzenende werden jeweils durch das Einsatzprotokoll der Feuerwehrleitstelle bestimmt.
5. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wurde, verlängert sich die Einsatzzeit nach Abs. 4 um eine Stunde, sofern der Feuerwehrkommandant dies im Einsatzprotokoll vermerkt hat.

- Bei Feuerwehreinsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

## **§2**

### **Ersatz von Verdienstaufschlag**

- Für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Rheinstetten auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.
- Der Anspruch aus Abs. 1 kann an den privaten Arbeitgeber abgetreten werden. In diesem Fall erfolgt die Erstattung auf Anforderung und Nachweis an den Arbeitgeber.
- Bei selbständig Erwerbstätigen wird der Verdienstaufschlag auf 20 Euro je angefangene Stunde und auf einen Tageshöchstsatz von 160 Euro begrenzt.
- Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten auf Antrag als Ausgleich für das Zeitversäumnis einen Betrag in Höhe von 8 Euro je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 64 Euro begrenzt.

## **§ 3**

### **Ersatz von Reisekosten**

- Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Teilnehmer der Feuerwehr Rheinstetten neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des gültigen Landesreisekostengesetzes ersetzt.
- Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr oder der Stadt Rheinstetten genutzt wird.

## **§4**

### **Zusätzliche Entschädigung**

- Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind und durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	150 Euro / Monat
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	70 Euro / Monat
c) Abteilungskommandant Einsatzabteilung Rheinstetten	90 Euro / Monat
d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten Einsatzabteilung Rheinstetten	45 Euro / Monat
e) Abteilungskommandant Einsatzabteilung Neuburgweier	50 Euro / Monat
f) Stellvertreter des Abteilungskommandanten Einsatzabteilung Neuburgweier	25 Euro / Monat

- |   |                 |
|---|-----------------|
| g) Jugendfeuerwehrwart                        | 8 Euro / Monat  |
| h) Jugendgruppenleiter Abteilung Rheinstetten | 20 Euro / Monat |
| i) Jugendgruppenleiter Abteilung Neuburgweier | 10 Euro / Monat |

Übt ein Mitglied der Feuerwehr Rheinstetten gleichzeitig mehrere Funktionen nach Abs. 1 a) - i) aus, wird nur die betragsmäßig höhere Aufwandsentschädigung oder bei gleicher Höhe diese nur einmal ausbezahlt.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Feuerwehrkommandant  | 100 Euro / Monat |
| b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten                                   | 45 Euro / Monat  |
| c) Abteilungskommandant Einsatzabteilung Rheinstetten                         | 45 Euro / Monat  |
| d) Stellvertreter des Abteilungskommandanten<br>Einsatzabteilung Rheinstetten | 25 Euro / Monat  |
| e) Abteilungskommandant<br>Einsatzabteilung Neuburgweier                      | 25 Euro / Monat  |
| f) Stellvertreter des Abteilungskommandanten<br>Einsatzabteilung Neuburgweier | 13 Euro / Monat  |
| g) Jugendfeuerwehrwart  | 10 Euro / Monat  |
| h) Jugendgruppenleiter Abteilung Rheinstetten                                 | 20 Euro / Monat  |
| i) Stellvertreter des Jugendgruppenleiters<br>Abteilung Rheinstetten          | 16 Euro / Monat  |
| j) Jugendgruppenleiter Abteilung Neuburgweier                                 | 10 Euro / Monat  |
| k) Stellvertreter des Jugendgruppenleiters<br>Abteilung Neuburgweier          | 8 Euro / Monat   |
| l) Ausbildungsleiter  | 15 Euro / Monat  |
| m) Schriftführer der Gesamtwehr   | 8 Euro / Monat   |
| n) Schriftführer der Einsatzabteilungen                                       | 10 Euro / Monat  |
| o) Kassenverwalter der Gesamtwehr   | 8 Euro / Monat   |
| p) Kassenverwalter der Einsatzabteilungen                                     | 10 Euro / Monat  |
| q) Fahrzeugwart   | 15 Euro / Monat  |
| r) Atemschutzgerätewart   | 15 Euro / Monat  |
| s) Funkwart   | 20 Euro / Monat  |
| t) Kleiderwart  | 15 Euro / Monat  |
| u) Systemadministrator  | 15 Euro / Monat  |
| v) Pressewart   | 15 Euro / Monat  |

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird.

## §5

### Erfrischungszuschuss

1. Für Einsätze, Übungen, Sitzungen, Jahreshaupt- und Dienstversammlungen und Arbeitseinsätze wird ein jährlicher Erfrischungszuschuss gewährt

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für die Einsatzabteilung Rheinstetten  | in Höhe von 2750 Euro |
| b) für die Einsatzabteilung Neuburgweier  | in Höhe von 450 Euro  |
| c) für die die Jahreshauptversammlung der<br>Gesamtwehr ausrichtende Einsatzabteilung | in Höhe von 500 Euro  |

2. Bei Einsätzen, bei denen Überlandhilfe in Anspruch genommen wird, wird der Erfrischungszuschuss auf Kostennachweis gesondert gewährt.

## **§ 6**

### **Zuschuss für Kameradschaftspflege**

Die Feuerwehr Rheinstetten erhält zum Zwecke der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.800 Euro. Die Aufteilung dieser Pauschale auf die nach § 17 Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen wird durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, den 19. Dezember 2018  
gez. Sebastian Schrempf  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 19. Dezember 2018  
gez. Sebastian Schrempf  
Oberbürgermeister